



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 3. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 546. (2) Nr. 6025.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — Die k. k. illyrische Landesstelle bringt den Bewohnern dieses Gubernial-Gebietes die nachstehende Uebersetzung der Kundmachung zur Kenntniß, welche von Seiner Excellenz, dem Herrn Civil- und Militär-Gouverneur des österreichisch-illyrischen Küstenlandes aus Anlaß der Erklärung des Kriegszustandes der vorgenannten Provinz unterm 16. d. M. verlautbart worden ist. — Laibach am 21. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung Seiner Excellenz, des Herrn Feldmarschalls Grafen Radetzky ddo. 12. d. M., Zahl 588, ist von Seite Sardinien's der Waffenstillstand aufgekündet worden, und es können somit die Feindseligkeiten am 19. l. M. wieder beginnen. — Aus diesem Anlasse und bei der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie der Anwesenheit der feindlichen Flotte in den adriatischen Wässern, erachte ich es für meine Pflicht, alle jene Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen, welche als nothwendig sich darstellen, um die öffentliche Ruhe in der mir anvertrauten Provinz aufrecht zu erhalten und nichts zu verabsäumen, was auf den Bertheidigungsstand gegen den Feind Einfluß nehmen könnte. Ich erkläre demnach die Stadt und das Gebiet von Triest, die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft von Görz und Gradisca mit Angehör in den Kriegszustand und setze die k. k. politischen Behörden, die Hafen- und Sanitätsämter, die Commanden der Nationalgarde unter die Befehle der bezüglichen Stations-Commandanten in Allem, was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Localpolizei der Plätze und der Häfen, so wie im Allgemeinen die Verfügungen betrifft, welche von dem gegenwärtigen Stande der Dinge erheischt werden. — Ich setze sohin Kraft des §. 12 des allerhöchsten Patent'es vom 4. März 1849 über die politischen Rechte, die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 und 11 des genannten Patent'es zeitweilig außer Wirksamkeit, indem ich mir vorbehalte, das Gleiche im Falle der Nothwendigkeit auch hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 festzusetzen. — Die Maßregeln, welche bei den gegenwärtigen Umständen vorläufig zu treffen sind, und die, wie ich hoffe, keine wesentlichen Veränderungen in den gewöhnlichen Verhältnissen der biedernden Bevölkerung hervorbringen werden, sind die Nachstehenden: a) Jedes Einverständnis mit dem Feinde, so wie jede Handlung, welche dahin zielt, die Partei desselben oder sein Wirken zu beschützen und ein wie immer gearteter Widerstand gegen die bewaffnete Militärmacht wird von der Militärbehörde und mit der größten Strenge bestraft werden. Insbesondere wird nach der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1821 mit dem Kriegsgesetze und den Bestimmungen des Standrecht's gegen Jedermann aus dem Civil- und Militärstande verfahren werden, der sich des Verbrechens der Ausspäherei (Spionerie) oder Werbung für einen auswärtigen Dienst schuldig machen sollte. — b) Jedes Zusammenrotten in der Absicht, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören, ist strenge verboten, und wird nach Maß der Umstände bestraft werden. — Das Tragen was immer für eine Waffe ist strenge verboten, mit Ausnahme

für jene Personen, welche hiezu ermächtigt sind. — d) Die Eigenthümer von Waffen-Depots, auch nur zum Gebrauche des Handels, sind verbunden, innerhalb 24 Stunden den betreffenden Militär-Stations-Commandanten die Menge und Gattung der Waffen, so wie der Munition, die sie besitzen, anzugeben. — e) Eben so ist verboten, Kleidungsstücke, Zeichen oder Farben zu tragen, die als Abzeichen der feindlichen Partei gelten. — f) Die Fremden, welche sich über den Zweck ihrer Anwesenheit in der Provinz nicht zu rechtfertigen vermögen, oder gegen welche erhebliche Ausnahmen vorkommen sollten, werden unnachsichtlich entfernt werden. — g) Alle Reisepässe, sobald sie von der k. k. politischen Behörde vidirt worden sind, müssen die Visa des bezüglichen Militär-Stations-Commandanten erhalten. — h) Den Barken bleibt verboten, ohne eine besondere Erlaubniß des Militär-Stations-Commandanten aus den Häfen zu laufen. — i) Die Fischer müssen sich mit einem Certificate der politischen Ortsbehörde versehen, um aus dem Hafen schiffen zu können, in dessen Angesichte sie stets zu bleiben und beim Sonnenuntergang in denselben zurückzukehren haben. — k) Den Fischern, welche im Venediger Küstenlande wohnen, ist der Eintritt in die Häfen oder die Annäherung an die Küsten der Provinz verboten. — l) Jedes Fahrzeug, von was immer für einer Flagge, welches aus den Häfen der Provinz ausläuft, muß nebst den gewöhnlichen Papieren auch noch mit einer besonderen Erlaubniß des Militär-Stations-Commandanten versehen seyn. — m) Alle Fahrzeuge müssen beim Auslaufen aus den Häfen und beim Einlaufen in dieselben die eigenen Flaggen aufgehißt haben. — Indem nun die vorerwähnten Maßregeln, welche durch den Drang der Umstände geboten worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, zweifelt man anderseits nicht, daß die Bevölkerung der Provinz selbst fortfahren werde, für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung mitzuwirken und auf diese Weise den Behörden das Mittel zu verschaffen, jede Hinterlist mit Erfolg zurück zu weisen. — Triest am 16. März 1849.

Der Civil- und Militär-Gouverneur
des österr. illyr. Küstenlandes:
Gyulai.

3. 556. (2) Nr. 5280.

G u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem hohen Decrete vom 25. Jänner 1849, Zahl 625, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patent'es v. 3. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Eduard Groß, Kaufmann und chemischer Fabrikant, wohnhaft in Breslau, im Königreiche Preußen, (durch Abraham Stoer, Handels-Agent, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 197,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines galvanisch-elektromagnetischen Apparates, bestehend in einer Plattenkette in 30 bis 40 Abtheilungen von Kupfer und Zink, verbunden durch einen elektromagnetischen Cylinder, welcher beweislich und aus Gichttaffel und Eisentheilen verfertigt, um den Hals auf bloßem Leibe getragen, gegen rheumatische und gichtische Besaworden dienlich s. y. — 2) Dem Eduard Groß, Kaufmann und che-

mischer Fabrikant, wohnhaft in Breslau, im Königreiche Preußen, (durch Abraham Stoer, Handlungs-Agent, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 197, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines elektrischen Apparates, bestehend in einem Aoleiter gegen Sicht und rheumatische Leiden, welcher in Plattenform, Bandform oder Sandalenform, je nach Bedürfniß des Leidenden angewendet werden könne. — 3) Dem Engelbert Mahnauer, Feuerwerker im k. k. Bombardier-Corps und provisorischer Ober-Telegraphist beim Staats-Telegraphenamte, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines telegraphischen Schreibapparates, welcher für eine sehr kurze und schnelle telegraphische Schrift eingerichtet sey und nebst dem durch das Spiel von vier verschieden tönenden Glocken den Beobachter gleichzeitig von dem Inhalte des Geschriebenen verständige. — 4) Dem Johann Ulrich Enß, wohnhaft in Fünfhaus bei Wien Nr. 207, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Zündmasse ohne Knollquecksilber zur Füllung von Zündhütchen und Percussionszündern für Feuegewehre. — 5) Dem Johann Claudius Verpillier, und dem Johann Baptist Verpillier, Mechaniker, beide wohnhaft in Rives de Gier, in Frankreich, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 118,) für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung von Dampfbooten zum Aufwärtsfahren der Reisenden auf Strömen, Flüssen und Canälen. (In Frankreich ist diese Erfindung seit 9. September 1840 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt. — 6) Dem Agostino Pandiani di Giuseppe, aus Genua, wohnhaft in Mailand, contrada del Olmetto di S. Alessandro, Nr. 3950, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung in der Erzeugung alpbetrischer Buchstaben von verschiedener Form, Farbe und Größe aus Metall für Gewölbs-Schilder, Gebäude etc. — Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Entdeckung des Agostino Pandiani di Giuseppe sich bei dem unter der Leitung Seiner Excellenz des k. k. bevollmächtigten Commissars Grafen v. Montecucoli stehenden Guberniums in Mailand zur allgemeinen Einsicht in Aufbewahrung befindet. — Laibach am 12. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 545. (2) Nr. 5115.

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Neuerliche Bestimmungen gegen Gewerbsverleihung für Zahntechniker. — Die Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1848, Nr. 2302 (Gubernial-Currende, 3. 22304, ddo. 28. Sept. desselben Jahres), wodurch den Zahntechnikern gewisse Begünstigungen zugestanden worden sind, wird über neuerlichen hohen Ministerial-Erlaß vom 25. Febr. 1849, Nr. 3531, außer Wirksamkeit gesetzt, mit der Bestimmung, daß den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpufschereien strenge nach

den Gesehen zu behandeln, und für die Zukunft selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind. — Laibach am 16. März 1849.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
 Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 563. (1) Nr. 2790.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Hrn. Anton Grünwald mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Hr. Dr. Zwayer, Curator ad actum des Maria Bormann'schen Verlasses, die Klage auf Zahlung des Miethzinses von Georgi 1845 bis Michaeli 1846 pr. 300 fl., der Haussteuer pr. 17 fl. 44 $\frac{3}{4}$ kr., sammt Executionskosten zc., eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 25. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Hrn. Anton Grünwald, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Herr Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 20. März 1849.

3. 543. (2) Nr. 2711.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Herrn Anton Podlipiz mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Frau Katharina Prepelluch und Herr Dr. Dvornik, Curator ad actum der Georg Kottig'schen Erben, die Klage auf Verjährterklärung der Rechte und Verbindlichkeiten aus der, auf dem Hause Nr. 16, in der Tyrnau, intabulirten Verbindungsurkunde ddo. 21. März, intab. 10. April 1810, pr. 127 fl. 30 kr., nebst sonstiger Verbindlichkeit, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 25. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Anton Podlipiz, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn., Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Lindner die Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 20. März 1849.

3. 549. (2) Nr. 2881.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey der Patent-Invalide und Victualienhändler hier in der Krakau-Vorstadt Nr. 30, Johann Gräßelbauer, wegen gerichtlich erhobenen Wahnsinnes, unter Curatel gesetzt und für selben der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat, Hr. Dr. Anton Rudolf, als Curator bestellt worden.
 Laibach am 24. März 1849.

3. 537. (3) Nr. 3890.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der für die Garnison in Laibach nöthigen Brennstoffartikel an hartem Holz und harten Holzkohlen, dann an den Service-Artikeln, Kerzen, Brennöl und Talg, und zwar bezüglich des Holzes für die Zeit vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, bezüglich der übrigen Artikel aber für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1849, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 10. April d. J., um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. Zu diesem Ende wird zur Kenntnißnahme der Unternehmungslustigen hiemit Folgendes bekannt gemacht: 1) Das monatliche Erforderniß besteht im Winter in 70 und im Sommer in 10 n. öst. Klafter harten Brennholzes; ferner in 160 Mezen harten Holzkohlen, 20 Pfd. ordinären Unschlittkerzen, 30 Pfd. Talg und 40 Maß Brennöl. — 2) Das Holz muß durchaus von harter Gattung, gesunder, trockener Qualität, und ohne Prügel- und Wurzelstöcken, endlich von 30zölliger Scheiterlänge ohne Spizschnitt seyn. Für den Fall, daß Scheiter von kürzerem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn (ohne besonders anzuprechender Vergütung) der Abgang der Scheiterlänge, mittelst entsprechender Aufgabe, derart ergänzt werde, daß nämlich, z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, dessen 6 $\frac{1}{3}$ Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzstoß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2 $\frac{1}{2}$ Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern eine niederöstr. Klafter oder $\frac{19}{18}$ ausmacht, mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern aber nur als $\frac{11}{18}$ einer solchen niederöstr. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf. — Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität, aus hartem Holze erzeugt, und wenigstens pr. n. öst. Mezen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Unschlitt, und ohne Beimischung von Schweinschmeer erzeugt seyn; ebenso wird der Talg im reinen Zustande erforderlich. Endlich anbelangend das Del muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Bodensatz abgegeben werden. — 3) Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Dfferent auf gesammte Artikel mit einem Badium von 300 fl., jener für die Beleuchtungsartikel allein aber nur von 50 fl. C. M. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen. — Dem Richtersteher wird die unbeanstandete Rückgabe seines Badiums zu Ende der Verhandlung zugesichert, dem Erstehet bleibt solches jedoch bis zum Abschlusse des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4) Werden nur jene (auf dem classenmäßigen Stempel von 6 kr. ausgefertigten) schriftlichen Offerte angenommen werden, worin Dfferent ausdrücklich die Erklärung abgibt, sich allen in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesoberbehörden festgesetzt werdenden Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5) Anbote stellvertretender Dfferenten werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen; Nachtragsofferte aber können und werden den bestehenden Vorschriften gemäß nicht berücksichtigt werden. — Endlich 6) können alle auf das Subarrendirungsgeschäft bezüglichen Bedingnisse jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazins eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. März 1849.

3. 564. (1) Nr. 3098, ad 2034.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Befegung der erledigten Thierarztstelle des Stadtbezirkes Görz, womit ein jährlicher

Gehalt von 200 fl. verbunden ist, wird in Folge Municipal-Beschlusses ein fernerer vierwöchentlicher Concurß ausgeschrieben. — Alle Diejenigen, welche deren Verleihung wünschen, werden aufgefordert, ihre bezügliche Gesuche in der festgesetzten Zeit bei diesem Magistrate einzureichen, und in selben zugleich Geburtsort, Alter, Sprachenkenntnisse, Moralität, zurückgelegte Studien, geleistete Dienste und ihre Ausübungsbefugniß nachzuweisen. Der Vorzug bleibt nachgewiesener Kenntniß der hier üblichen, nämlich der italienischen, deutschen und krainischen, Sprachen zugesichert. — Stadtmagistrat Görz am 21. März 1849.

3. 541. (3) Nr. 2112.

V o r r u f u n g

der illegal abwesenden Militärpflichtigen aus der Classificationsliste Nr. I.

Von dem Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach, als politischen Obrigkeit, werden nachstehende, zur dießbezirkigen Bevölkerung illegal abwesende militärpflichtige Individuen hiermit aufgefordert, behufs ihrer Militärwidmung zur dießjährigen Recrutirung, längstens bis zum 10. April l. J. so gewiß anher zurückzukehren, und sich sofort der Affentirung zu unterziehen, widrigens gegen die Ausbleibenden nach den bestehenden Gesehen wird vorgegangen werden. — Aus der II. Altersklasse: Blasch Franz, aus der Carlstädter-Vorstadt H. Nr. 5; Fabian Joseph, aus Hühnerdorf Hs. Nr. 8; Gorschich Franz, aus der Stadt Hs. Nr. 124. — Aus der III. Altersklasse: Perleß Alois, aus der Capuziner-Vorstadt Hs. Nr. 53; Pogazhnik Joseph, aus der Stadt Hs. Nr. 127, Swetiz Joseph, aus der Stadt Hs. Nr. 21. — Aus der IV. Altersklasse: Durini Alexander, aus der Stadt Hs. Nr. 41; Janeschich Martin, aus der Polana-Vorstadt Hs. Nr. 50; Koschier Joseph, aus der Capuziner-Vorstadt Hs. Nr. 51; Schinkouz Barthelmä, aus Hühnerdorf Hs. Nr. 18; Urbantschitsch Johann, aus der Capuz. Vorstadt Hs. Nr. 1. — Aus der V. Altersklasse: Uchmann Caspar, aus der Stadt Hs. Nr. 204; Grill Franz, aus der Stadt Hs. Nr. 49; Swollenk Franz, aus der Stadt Hs. Nr. 89. — Aus der VI. Altersklasse: Brayer Rochus, aus der Stadt Hs. Nr. 6; Gosar Joseph, aus der Stadt Hs. Nr. 122; Kellner Franz, aus der St. Peters-Vorstadt H. Nr. 142; Schmidt Johann, aus der Stadt Hs. Nr. 189. — Aus der VII. Altersklasse: Jelloschich Christian, aus der St. Peters-Vorstadt Hs. Nr. 114; Urbas Franz, aus der St. Peters-Vorstadt Hs. Nr. 143. — Laibach am 27. März 1849.

3. 540. (3) Nr. 2112.

V o r r u f u n g

der theils legal, theils illegal abwesenden Militärpflichtigen aus der Classificationsliste Nr. II.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, als politischen Obrigkeit, werden nachstehende, theils legal, theils illegal abwesende, zu dießbezirkiger Bevölkerung gehörige militärpflichtige Individuen hiermit aufgefordert, behufs ihrer Militärwidmung zur dießjährigen Recrutirung längstens bis zum 10. April l. J. so gewiß anher zurückzukehren und sich sofort der Affentirung zu unterziehen, widrigens die Ausbleibenden nach den dießfalls bestehenden Gesehen als Recrutirungsflüchtlinge behandelt werden müßten. — Aus der I. Altersklasse: Bokauscheg Jacob, aus Tyrnau H. Nr. 58; Braun Simon, aus der Capuz. Vorstadt H. Nr. 1; Dvornik Joseph, aus der Gradisca H. Nr. 36; Fabian Franz, aus der Carlst. Vorstadt H. Nr. 8; Göll Nicolaus, aus der Stadt H. Nr. 9; Habitsch Anton, Polana-Vorst. H. Nr. 82; Kastellich Franz, Stadt H. Nr. 150; Katschar Johann, St. Peters-Vorst. H. Nr. 50; Klobutshar Carl, St. Peters-Vorst. H. Nr. 47; Koller Johann, Stadt H. Nr. 74; Kuscher Anton, St. Peters-Vorst. H. Nr. 91; Matschek Anton, Carlst. Vorst. H. Nr. 21; Perleß Joseph, Capuz. Vorst. H. Nr. 53; Pouchek Anton, Carlst. Vorst. H. Nr. 5; Rottar Vincenz, Stadt H. Nr. 225; Schabar Peter, Stadt H. Nr. 47; Thomiz Carl, Stadt H. Nr. 202; Urbanz Johann, St. Peters-Vorst.

H. Nr. 149; Wall Carl, St. Peters-Vorst. H. Nr. 133; Widmar Alois, Stadt H. Nr. 58; Ziegler Joseph, Capuz. Vorst. H. Nr. 4. — Aus der II. Alters-Classe: Numann Franz aus der Krakau-Vorst. Nr. 70; Baltasar Math., Stadt Nr. 34; Beslai Franz, Polana-Vorst. Nr. 50; Blasitsch Carl, Krakau Nr. 73; Colerus de Geldern Verdolin, Stadt Nr. 150; Kreibitsch Joseph, St. Peters-Vorst. Nr. 85; Albrecht Christian, Cap. Vorst. Nr. 31; Pototschnig Vincenz, Polana Nr. 82; Salasnig Carl, Capuz. Vorst. Nr. 25; Saruba Johann, Gradischa-Vorst. Nr. 5; Schaffer Eduard, Stadt Nr. 154; Sternad Ignaz, Stadt Nr. 110; Suppanzhizh Carl, Polana Nr. 12; Tandler Martin, St. Peters-Vorst. Nr. 97; Tischina Franz, Gradischa-Vorst. Nr. 12; Weber Franz, Stadt Nr. 20; Zörer Franz, Stadt Nr. 193; Zörer Primus, St. Peters-Vorst. Nr. 128. — Aus der III. Alters-Classe: Brill August, aus der Polana-Vorst. Nr. 61; Brosch Johann, St. Peters-Vorst. Nr. 8; Faber Johann, Stadt Nr. 27; Hahn Carl, Gradischa-Vorst. Nr. 1; Konitsch Joseph, St. Peters-Vorst. Nr. 106; Kunauer Matthäus, St. Peters-Vorst. Nr. 65; Kallitsch Martin, Tyrnau Nr. 71; Marn Anton, Hühnerdorf Nr. 28; Wutcher Johann, Stadt Nr. 119; Puscheg Martin, Capuz. Vorst. Nr. 1; Rinki Ferdinand, Stadt Nr. 50; Rinki Ferd., Stadt Nr. 100; Schniderschitsch Joseph, Stadt Nr. 49; Bidis Franz, St. Peters-Vorst. Nr. 28; Widmar Franz, Stadt Nr. 99; Ziegler Fortunat, Capuz. Vorst. Nr. 4. — IV. Alters-Classe: Grazer Franz, aus der Gradischa-Vorst. Nr. 6; Hotschevar Christian, St. Peters-Vorst. Nr. 17; Kapreg Mar, Capuz. Vorst. Nr. 58; Karun Johann, Polana-Vorst. Nr. 31; Kern Peter, Polana-Vorst. Nr. 71; Klobutchar Anton, St. Peters-Vorst. Nr. 47; Kuschar Martin, Polana-Vorst. Nr. 91; Lippar Paul, St. Peters-Vorst. Nr. 126; Masgon Joseph, Gradischa-Vorst. Nr. 29; Peternell Andreas, Stadt Nr. 89; Pettiz Carl, Stadt Nr. 110; Prölich Julius, St. Peters-Vorst. Nr. 117; Thomann Barthelmä, Polana-Vorst. Nr. 90; Trippel Simon, St. Peters-Vorst. Nr. 122; Urbanz Carl, Capuz. Vorst. Nr. 51; Wall Ludwig, St. Peters-Vorst. Nr. 133; Winkler Aug., Polana-Vorst. Nr. 20. — Aus der V. Alters-Classe: Brill Heinrich, aus der Polana-Vorst. H. Nr. 61; Burger Franz, Stadt H. Nr. 72; Franz Johann, Stadt H. Nr. 121; Kapreg Carl, Capuz. Vorst. H. Nr. 58; Knerler Johann, Carlst. Vorst. H. Nr. 24; Lampitsch Martin, Stadt H. Nr. 289; Meschan Simon, Stadt H. Nr. 87; Novak Wilhelm Franz, Stadt H. Nr. 266; Pichler Franz Alois, Stadt H. Nr. 175; Rieder Carl, Capuziner-Vorst. H. Nr. 20, Rigel Gabriel, Stadt H. Nr. 175; Eleuz Johann, Stadt H. Nr. 51; Tandler Franz, St. Peters-Vorst. H. Nr. 12; Waklan Jacob, Tyrnau H. Nr. 19; Ziegler Barth., Capuziner-Vorst. H. Nr. 4; Zorn Ferdinand, Stadt H. Nr. 199. — Aus der VI. Alters-Classe: Horrak Wenzel, aus der Stadt H. Nr. 179; Jamnik Valentin, Carolinen-Grund H. Nr. 15; Kofail Johann, Polana H. Nr. 95; Michellitsch Franz, Stadt H. Nr. 27; Michellitsch Franz, Krakau H. Nr. 20; Prestar Franz, Carlstädter-Vorst. H. Nr. 13; Popovich Joseph, Stadt H. Nr. 201; Thomz Franz, Krakau H. Nr. 60; Teun Georg, Stadt H. Nr. 190; Ufmar Jacob, St. Peters-Vorst. H. Nr. 94; Zhebull Nicolaus, Stadt H. Nr. 308. — Aus der VII. Alters-Classe: Graff Anton, aus der St. Peters-Vorst. H. Nr. 94; Gregel Joseph, Capuziner-Vorst. H. Nr. 9; Harr Thomas, Grad. Vorst. H. Nr. 21; Iller Anton, Hühnerdorf H. Nr. 18; Joras Martin, Tyrnau H. Nr. 75; Novak Johann, Cap. Vorst. H. Nr. 11; Perko Leopold, Stadt H. Nr. 40; Peterza Johann, Stadt H. Nr. 120; Petschniker Michel, St. Peters-Vorst. H. Nr. 100; Robida Barthelmä, Polana H. Nr. 29; Sarg Joseph, Stadt H. Nr. 230; Schniderschitsch Ignaz, Capuziner-Vorst. H. Nr. 7; Saön Thomas, St. Peters-Vorst. H. Nr. 130; Schwanda Johann, Stadt H. Nr. 13; Sernis Joseph, St. Peters-Vorst. H. Nr. 93; Smestnig Anton, Carlst. Vorst. H. Nr. 3; Storff

Michael, Stadt H. Nr. 10; Steiner Ignaz, Stadt H. Nr. 288; Tschentscher Joseph, Stadt H. Nr. 259; Tuz Franz, Stadt H. Nr. 159; Zegner Joseph, Gradischa-Vorst. H. Nr. 22. — Aus der VIII. Alters-Classe: Bobeg August, aus der Stadt H. Nr. 9; Breyer Franz, Carlstädter-Vorst. H. Nr. 13; Dar Alois, Polana-Vorst. H. Nr. 35; Fernbach Heinrich, Stadt H. Nr. 154; Fabian Johann, Hühnerdorf H. Nr. 8; Gradischa Franz, Hühnerd. Nr. 30; Groschell Ignaz, Stadt H. Nr. 306; Hofmann Sigmund, Stadt H. Nr. 206; Klobutchar Johann, St. Peters-Vorst. H. Nr. 47; Kunat Eduard, Stadt H. Nr. 84; Lindner Franz, Stadt H. Nr. 112; März Johann, St. Peters-Vorst. H. Nr. 137; Mayer Thomas, Gradischa-Vorst. H. Nr. 58; Michellitsch Sebastian, Gradischa-Vorst. H. Nr. 1; Palusa Ferdinand, Stadt H. Nr. 150; Pauscheg Anton, Polana Nr. 60; Perko Joseph, Stadt H. Nr. 220; Pousch Jacob, Capuziner-Vorst. H. Nr. 65; Schidan Joseph, Stadt H. Nr. 127; Smrekar Johann, Carlstädter-Vorst. H. Nr. 12; Verbitsch Franz, Stadt H. Nr. 187; Wolf Johann, Stadt H. Nr. 187; Wreger Franz, Stadt H. Nr. 53. — Aus der IX. Alters-Classe: Bernos Johann, aus der Stadt H. Nr. 3; Bisjak Gregor, St. Peters-Vorst. H. Nr. 25; Germek Martin, Gradischa-Vorst. H. Nr. 40; Gorenz Alexander, Stadt H. Nr. 133; Kantschnik Pompejus, Stadt H. Nr. 237; Kastner Michael Anton, Stadt H. Nr. 254; Nikel Andreas, Stadt H. Nr. 117; Novak Johann, Krakau H. Nr. 23; Poliska Carl, Capuz-Vorst. H. Nr. 54; Pouchez Michel, Carlstädter Vorst. H. Nr. 5; Piasnig Alex., Krakau-Vorst. H. Nr. 4; Remschaf Joseph, Gradischa-Vorst. H. Nr. 73; Saruba Franz, Gradischa-Vorst. H. Nr. 5; Schenk Johann, Polana-Vorst. H. Nr. 37; Sitola Johann, St. Peters-Vorst. H. Nr. 106; Thoman Franz, Stadt H. Nr. 237; Thoman Franz, Capuz.-Vorst. H. Nr. 12; Dreile oder Greile Carl, Stadt H. Nr. 132; Widis Joseph, St. Peters-Vorst. H. Nr. 28; Wisjak Johann, St. Peters-Vorst. H. Nr. 28; Zanier Mathias, Stadt H. Nr. 159; Zorer Michael, Krakau-Vorst. H. Nr. 34. — Aus der X. Altersclasse: Heller Joseph, aus der St. Peters-Vorst. H. Nr. 126; Kallitsch Barthelmä, Krakau-Vorst. H. Nr. 66; Karun Eduard, Stadt H. Nr. 268; Kern Alois, H. Nr. 155; Kramer Mathias, Gradischa-Vorst. H. Nr. 6; Rogainer Leopold, Capuziner-Vorst. H. Nr. 37; Ritschmann Heinrich, St. Peters-Vorst. H. Nr. 91; Palusa Anton, Stadt H. Nr. 150; Pilach von, Sigmund, Stadt H. Nr. 294; Teppis Anton, Stadt H. Nr. 53; Weinwurm Raimund, Stadt H. Nr. 40; Woltsitsch Johann, St. Peters-Vorst. Nr. 126; Zörer Martin, St. Peters-Vorst. H. Nr. 128. — Aus der XI. Altersclasse: Grum Mathias Franz, aus der Gradischa-Vorst. H. Nr. 23; Harring Anton, Capuziner-Vorst. H. Nr. 79; Hübner v. Kreuzenkron Gustav, Stadt H. Nr. 220; Jacob Anton, Stadt H. Nr. 82; Müller Carl, Stadt H. Nr. 58; Pouchez Vincenz, Carlst. Vorst. H. Nr. 5; Rizzi Joseph, Stadt H. Nr. 203; Scheberl Alois, Stadt H. Nr. 3; Streiner Johann, Polana H. Nr. 23; Streiner Joseph, Stadt H. Nr. 288; Zieber Franz, Stadt H. Nr. 111. — Laibach am 27. März 1849

3. 550. (3) Nr. 803
K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses der Section der Posten ddo 4. März, 3 1033 P., wird vom 7. April d. J. angefangen, die zwischen Linz und Liezen bestehende Mallepost über Rottenmann, Unterzeiring, Hohentauern und Judenburg bis Klagenfurt ausgedehnt. — Diese neue Mallepost wird von diesem Zeitpunkt an täglich von Linz um 9 Uhr Abends und von Klagenfurt um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt; die Passagieraufnahme ist unbedingt, das Fahrtgeld pr. Meile auf 26 kr., und das Freigepäck, wie bei andern Mallefahrten, auf 40 Pfd. und 80 fl. Werth festgesetzt. Ferner haben in Rottenmann die Mallefahrten von Linz nach Klagenfurt auf die Salzburg-Gräzer, jene von Klagenfurt nach Linz auf

die Graz-Salzbürger Malleposten zuzuwarten, damit die für die gegenseitigen Routen aufgenommenen Reisenden und Sendungen unmittelbar weiter befördert werden können. — Gleichzeitig werden die bisherigen, wöchentlich zweimaligen Postbotenfahrten zwischen Wolfsberg, St. Leonhard und Judenburg auf tägliche vermehrt und derart eingerichtet, daß dieselben täglich von Wolfsberg um 10 Uhr früh, von Judenburg um 4 Uhr früh abgefertigt werden, und in Judenburg um 7 Uhr Abends, in Wolfsberg um 12 Uhr Mittags eintreffen. — In St. Leonhard werden sie von Wolfsberg um 12 — 1 Uhr Mittags und von Judenburg um 10 Uhr Vormittags einzutreffen haben. — Die täglichen Botenfahrten zwischen Wolfsberg und Völkermarkt werden abgetheilt, daß sie viermal in der Woche, d. i. Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag, um 3 Uhr Nachmittags, wie bisher, von Wolfsberg nach Völkermarkt an den übrigen Tagen der Woche aber, d. i. Dienstag, Doanerstag und Sonntag nach Unterdrauburg, um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt werden, und jedesmal des andern Tages früh um 5 Uhr nach Wolfsberg zurückkehren. — Da die Postsendungen sowohl von Völkermarkt, theils directe, theils über Unterdrauburg, als auch von Unterdrauburg directe und über Völkermarkt täglich nach den Aemtern der gedachten Route abgesendet werden, so bleibt nicht nur das Postamt Völkermarkt in täglicher Verbindung, sondern es tritt auch das Postamt Unterdrauburg in eine solche mit denselben. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 16. März 1849.

3. 561. (2) Nr. 502.
K u n d m a c h u n g.

In Folge Decretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 31. Jänner 1849, 3. 359, ist das Ausmaß zwischen Laibach und Krainburg von 1¹/₂ auf 1³/₈, und jenes zwischen Neumarkt und Unterbergen von 2 auf 1¹/₂ Posten herabgesetzt worden. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 28. März 1849.

3. 553. (2) Nr. 67.
E d i c t.

Von der Vogtei Haasberg wird hiemit bekannt gemacht, daß am 7. April d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dieser Amtskanzlei die Minuendo-Vicitation zur Hintangabe der mit dem hohen Subernial-Decrete vom 7. Juni 1847, 3. 10179, bewilligten Bauherstellungen an der Pfarrkirche zu Zirkniz, wofür an Maurer-

arbeit	33 fl. 54 kr.
an Maurermaterialien	6 „ 31 „
an Zimmermannsarbeit	145 „ 57 „
an Zimmermannsmaterialien	122 „ 40 „
an Spenglerarbeit	1290 „ 40 „
an Schlosserarbeit	25 „ — „
und an Bildhauerarbeit	450 „ — „

zusammen 2074 fl. 42 kr. veranschlagt sind, abgehalten werden wird. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Plan und das Ausmaß hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können. — Vogtei Haasberg am 28. März 1849.

3. 528. (3) Nr. 715.
E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Herrn Lorenz Glaser, Bevollmächtigten des Anton Chmalla in Linz, in die executive Feilbietung der den Eheleuten Joseph und Maria Werberber gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 997 dienstbaren ¹/₄ Urb. Hube Nr. 34 in Reintal, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wegen, vom Ersten Schuldigen 493 fl. 54 kr. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 19. April, die 2te auf den 22. Mai, die 3te auf den 19. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Reintal mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlichen Schätzungserthe pr. 542 fl. 5 kr. werde hintangegeben werden. — Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden. — Bezirksgericht Gottschee am 8. März 1849.